

Beschlussempfehlung

Umweltausschuss

Hannover, den 22.11.2006

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG in Niedersachsen

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3090

Berichtersteller: Abg. Christian Dürr (FDP)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Klaus-Peter Dehde
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3090

Empfehlungen des Umweltausschusses

**Gesetz
zur Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG
in Niedersachsen^{*)}**

Artikel 1
Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG)

§ 1
Regelungszweck

Dieses Gesetz schafft den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen sowie für die Verbreitung von Umweltinformationen.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Informationspflichtige Stellen sind

1. die Landesbehörden,
2. die der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
3. die anderen Stellen der Landesverwaltung, insbesondere die Beliehenen,
4. die Gerichte des Landes,
5. juristische Personen des Privatrechts, die unter der Kontrolle des Landes oder einer unter Aufsicht des Landes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts
 - a) eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen oder
 - b) eine öffentliche Dienstleistung erbringen,

die im Zusammenhang mit der Umwelt steht, insbesondere eine solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge.

**Gesetz
zur Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG
in Niedersachsen^{*)}**

Artikel 1
Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG)

§ 1
Grundsatz

Dieses Gesetz **regelt den** _____ Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen sowie _____ die Verbreitung von Umweltinformationen.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) ¹Informationspflichtige Stellen sind

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. **wird (hier) gestrichen** (jetzt Satz 2)
4. die Gerichte des Landes, **soweit sie** Umweltinformationen **außerhalb** ihrer **Rechtsprechungstätigkeit** erlangt haben,
5. **natürliche oder** juristische Personen des Privatrechts, **soweit sie** unter der Kontrolle des Landes oder einer unter Aufsicht des Landes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts
 - a) *unverändert*
 - b) *unverändert*

die im Zusammenhang mit der Umwelt steht, insbesondere eine solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge.

²Sind einer Person oder Stelle außerhalb des öffentlichen Bereichs Aufgaben der öffentlichen Verwaltung des Landes übertragen (Beliehene), so ist sie insoweit Landesbehörde.

^{*)} Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 41 S. 26).

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3090

(2) Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 Nr. 5 liegt vor, wenn das Land, eine oder mehrere der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, mittelbar oder unmittelbar

1. die Mehrheit des Stammkapitals oder des gezeichneten Kapitals der juristischen Person besitzen,
2. über die Mehrheit der mit den Kapitalanteilen an der juristischen Person verbundenen Stimmrechte verfügen oder
3. mehr als die Hälfte der Mitglieder eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans der juristischen Person bestellen können.

(3) ¹Die obersten Landesbehörden sind in Bezug auf ihre vorbereitenden Tätigkeiten für die Gesetzgebung und Vorarbeiten für den Erlass von Rechtsverordnungen nicht informationspflichtig. ²Die Gerichte sind nicht informationspflichtig über Umweltinformationen, die sie im Rahmen ihrer Recht sprechenden Tätigkeit erlangt haben.

(4) Ein öffentliches Gremium, das eine informationspflichtige Stelle nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 berät, gilt als Teil der informationspflichtigen Stelle.

(5) § 2 Abs. 3 und 4 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) gilt entsprechend.

§ 3

Anspruch auf Zugang
zu Umweltinformationen, Verfahren

¹Jede Person hat, ohne ein Interesse darlegen zu müssen, nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. ²Für den Zugang zu Umweltinformationen gelten § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3, die §§ 4 und 5 sowie die §§ 7 bis 9 UIG entsprechend.

Empfehlungen des Unterausschusses

(2) Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 Nr. 5 liegt **insbesondere** vor, wenn das Land, eine oder mehrere der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, mittelbar oder unmittelbar

1. die Mehrheit _____ **der Anteile oder der Stimmrechte bei** der juristischen Person **innehaben oder**
2. **wird hier gestrichen** (jetzt in Nummer 1 enthalten)
3. mehr als die Hälfte der Mitglieder eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans der juristischen Person **bestimmen** können **oder wenn**
4. **die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere wenn ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht.**

(3) ¹Die obersten Landesbehörden sind in Bezug auf ihre vorbereitenden Tätigkeiten für die Gesetzgebung und **ihre** Vorarbeiten für den Erlass von Rechtsverordnungen nicht informationspflichtig. ²_____.
(jetzt in Absatz 1 Nr. 4 enthalten)

(4) Ein öffentliches Gremium, das eine informationspflichtige Stelle nach Absatz 1 Nr. **1 oder 2** berät, gilt als Teil der informationspflichtigen Stelle.

(5) § 2 Abs. 3 und 4 des Umweltinformationsgesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) **in der jeweils geltenden Fassung** (UIG) gilt entsprechend.

§ 3

Anspruch auf Zugang
zu Umweltinformationen, Verfahren

¹Jede Person hat, ohne ein Interesse darlegen zu müssen, nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. ²Für den Zugang zu Umweltinformationen gelten § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 **sowie** die §§ 4, 5, **8 und 9** UIG entsprechend.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3090

§ 4
Rechtsschutz

(1) Vor Erhebung einer Klage ist ein Vorverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung auch durchzuführen, wenn die Entscheidung über den Zugang zu Umweltinformationen oder über Kosten nach diesem Gesetz von einer obersten Landesbehörde getroffen worden ist.

(2) Den Widerspruchsbescheid betreffend eine Entscheidung über den Zugang zu Umweltinformationen oder Kosten nach diesem Gesetz erlässt die Stelle, die die Entscheidung getroffen hat.

(3) Für Streitigkeiten über einen Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen gegen eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(4) ¹Hat eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 einen Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen ganz oder teilweise abgelehnt, so hat die informationspflichtige Stelle ihre Entscheidung auf schriftlichen Antrag zu überprüfen. ²Der Antrag auf Überprüfung ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung zu stellen. ³Die informationspflichtige Stelle hat der Antrag stellenden Person das Ergebnis ihrer Überprüfung innerhalb eines Monats nach Zugang des Antrages mitzuteilen. ⁴Die Überprüfung ist nicht Voraussetzung für die Erhebung einer Klage auf Zugang zu Umweltinformationen.

§ 5
Verbreitung von Umweltinformationen

(1) Für die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch die informationspflichtigen Stellen gelten § 7 Abs. 3 und die §§ 8 bis 10 Abs. 1 bis 5 und 7 UIG entsprechend.

(2) ¹Das Fachministerium veröffentlicht im Abstand von längstens vier Jahren einen Bericht über den Zustand der Umwelt, insbesondere über die Umweltqualität und vorhandene Umweltbelastungen im Land. ²§ 7 Abs. 3 und die §§ 8 bis § 10 Abs. 1 und 3 UIG gelten entsprechend. ³Der erste Bericht ist spätestens am 31. Dezember 2006 zu veröffentlichen.

§ 6
Kosten

(1) Für die Gewährung des Zugangs zu Umweltinformationen aufgrund des § 3 durch informationspflichtige

Empfehlungen des Umweltausschusses

§ 4
Rechtsschutz

(1) Vor Erhebung einer Klage ist ein Vorverfahren **gemäß § 68 _____** der Verwaltungsgerichtsordnung auch durchzuführen, ... *(im Übrigen unverändert)*

(2) *unverändert*

(3) Für Streitigkeiten über einen Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen gegen eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 **und für Streitigkeiten mit diesen Stellen über Kosten (§ 6)** ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(4) ¹Hat eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 einen Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen ganz oder teilweise abgelehnt, so hat die informationspflichtige Stelle ihre Entscheidung auf schriftlichen Antrag zu überprüfen. ²Der Antrag auf Überprüfung ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung zu stellen. ³Die informationspflichtige Stelle hat der **antragstellenden** Person das Ergebnis ihrer Überprüfung innerhalb eines Monats nach Zugang des Antrages mitzuteilen. ⁴Die Überprüfung ist nicht Voraussetzung für die Erhebung einer Klage auf Zugang zu Umweltinformationen.

§ 5
Verbreitung von Umweltinformationen

(1) Für die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch die informationspflichtigen Stellen gelten **die §§ 7 _____** bis 10 Abs. 1 bis 5 und 7 UIG entsprechend.

(2) ¹Das Fachministerium veröffentlicht im Abstand von längstens vier Jahren einen Bericht über den Zustand der Umwelt, insbesondere über die Umweltqualität und vorhandene Umweltbelastungen im Land. ²§ 7 Abs. 3 und die §§ 8 bis _ 10 Abs. 1 und 3 UIG gelten entsprechend. ³Der erste Bericht ist spätestens am 31. Dezember 2006 zu veröffentlichen.

§ 6
Kosten

(1) ¹Für die Gewährung des Zugangs zu Umweltinformationen aufgrund des § 3 durch informati-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3090

ge Stellen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 werden Gebühren und Auslagen (Kosten) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 und der **Anlage** erhoben.

(2) Kosten werden nicht erhoben, wenn ein Antrag auf Gewährung des Zugangs zu Umweltinformationen abgelehnt oder zurückgenommen wird.

(3) Kosten werden nicht erhoben für die Gewährung des Zugangs

1. zu Messungen nach den §§ 26, 28 und 29 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
2. zu Emissionserklärungen nach § 31 g Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes,
3. zu Ergebnissen der Überwachung der von einer Deponie ausgehenden Emissionen und
4. zu Planfeststellungsbeschlüssen nach § 31 Abs. 2, Plangenehmigungen nach § 31 Abs. 3 und Anordnungen nach § 35 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie zu Ablehnungen und Änderungen dieser Entscheidungen.

(4) Kosten werden nicht erhoben für die Gewährung des Zugangs zu Umweltinformationen für schulische Zwecke und Zwecke der Forschung und Lehre öffentlich-rechtlicher Institutionen, soweit der Bearbeitungsaufwand weniger als zwei Stunden beträgt.

(5) Ist in der Anlage ein Gebührenrahmen bestimmt, so hat die informationspflichtige Stelle bei der Festsetzung der Gebühr nur den Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.

(6) ¹Informationspflichtige Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 können für die Gewährung des Zugangs zu Umweltinformationen nach § 3 von der Antrag stellenden Person nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 und der Anlage Kostenerstattung verlangen. ²Absatz 5 gilt entsprechend.

Empfehlungen des Umweltausschusses

onspflichtige Stellen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 werden Gebühren und Auslagen (Kosten) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 und der **Anlage** erhoben. ²**Im Übrigen gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes entsprechend.**

(2) ¹Kosten werden nicht erhoben, wenn ein Antrag auf Gewährung des Zugangs zu Umweltinformationen abgelehnt oder zurückgenommen wird. ²**Kosten werden nicht erhoben für die Erteilung einfacher Auskünfte und für die Einsichtnahme in Umweltinformationen an Ort und Stelle.**

(3) Kosten werden nicht erhoben für die Gewährung des Zugangs

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. zu **den** in § 31 Abs. 2 und 3 sowie § 35 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes **genannten Entscheidungen über Abfallentsorgungsanlagen** sowie zu _____ Änderungen dieser Entscheidungen.

(4) Kosten werden nicht erhoben für die Gewährung des Zugangs zu Umweltinformationen

1. für schulische Zwecke und
2. für Zwecke der Forschung und Lehre öffentlich-rechtlicher Institutionen,

soweit der Bearbeitungsaufwand weniger als zwei Stunden beträgt.

(5) *unverändert*

(6) ¹**Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für die Erstattung der Kosten für die Gewährung des Zugangs zu Umweltinformationen _____ bei** informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5. ^{1/1}**Diese Stellen können die Kostenerstattung durch Bescheid geltend machen.** ²_____ (jetzt in Satz 1 enthalten). ³**Über Widersprüche gegen Be-**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3090

Empfehlungen des Umweltausschusses

scheide nach Satz 1/1 entscheidet die Behörde, die die Kontrolle über die Stelle ausübt (§ 2 Abs. 2).

Anlage
(zu § 6 Abs. 1)

Anlage
(zu § 6 Abs. 1)

Nr.	Gebührentatbestände	Betrag in Euro
1	Erteilung einer schriftlichen Auskunft mit einem Bearbeitungsaufwand von mindestens einer halben Stunde	25 bis 500
2	Herausgabe von Informationsträgern, wenn im Einzelfall die Zusammenstellung der Umweltinformation einen Bearbeitungsaufwand von mindestens einer halben Stunde erfordert	25 bis 500
Auslagentatbestände		
1	Auslagen für die Herstellung von Duplikaten	
1.1	je DIN A4-Kopie	0,15
1.2	je DIN A3-Kopie	0,20
1.3	Reproduktion von verfilmten Akten je Seite	0,30
2	Auslagen für die Herstellung von Kopien auf sonstigen Datenträgern oder von Filmkopien	
3	Auslagen für besondere Verpackung und besondere Beförderung	
4	Sonstige Auslagen nach § 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes	

Nr.	Gebührentatbestände	Betrag in Euro
1	<i>unverändert</i>	
2	<i>unverändert</i>	
Auslagentatbestände		
1	Auslagen für die Herstellung von Fotokopien	
1.1	<i>unverändert</i>	
1.2	<i>unverändert</i>	
1.3	<i>unverändert</i>	
1.4	je DIN A4-Farbkopie	1,00
1.5	je DIN A3-Farbkopie	2,00
2	wird gestrichen	
3	wird gestrichen	
4	Sonstige Auslagen nach § 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes	in voller Höhe

Artikel 2
Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung

Die Tarifnummer 89 der Anlage (Kostentarif) zur Allgemeinen Gebührenordnung vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 2004 (Nds. GVBl. S. 527), wird gestrichen.

Artikel 2
Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3090

Empfehlungen des Umweltausschusses

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 4 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 5. September 2002 (Nds. GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 210), erhält folgende Fassung:

„²Soll nach einer Vorprüfung des Einzelfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, so ist dies öffentlich bekannt zu geben.“

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes
zur Verwaltungsgerichtsordnung

§ 8 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 1. Juli 1993 (Nds. GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394), wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe i wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
2. Es wird der folgende neue Buchstabe j eingefügt:

„j) nach dem Niedersächsischen Umweltinformationsgesetz und“.
3. Der bisherige Buchstabe j wird Buchstabe k.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung

unverändert

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes
zur Verwaltungsgerichtsordnung

§ 8 a _____ des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 1. Juli 1993 (Nds. GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394), wird wie folgt geändert:

1. **Absatz 3 Satz 1 Nr. 3** wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*
- b) Es wird der folgende neue Buchstabe j eingefügt:

„j) nach dem Niedersächsischen Umweltinformationsgesetz, ____“.
- c) *unverändert*
- d) **Im neuen Buchstaben k wird das Wort „sowie“ durch das Wort „und“ ersetzt.**
- e) **Nach Buchstabe k wird der folgende Buchstabe l eingefügt:**

„l) **des Rundfunkgebührenstaatsvertrages sowie“.**

2. **Absatz 4** erhält folgende Fassung:

„(4) Die Absätze 1 und 2 gelten abweichend von Absatz 3 auch, soweit die Verwal-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3090

Empfehlungen des Umweltausschusses

**tungsakte nach Absatz 3 Satz 1 Nrn. 2 und 3
Buchst. a bis k Abgabenangelegenheiten be-
treffen.“**

Artikel 5
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkün-
dung in Kraft.

Artikel 5
Inkrafttreten

unverändert